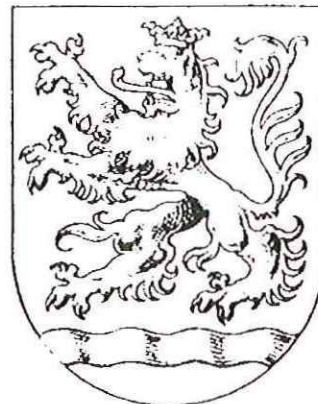


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2016

Holzminden, den 16.02.2016

Nr. 4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
13	Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 27.01.2016	33
14	Bekanntmachung der Stadt Holzminden – Bauleitplanung-Bebauungsplan Nr.: 14 – Neuhaus „Eichenallee-Forst“ vom 23.09.2014 und 10.02.2016	35
15	Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2016 vom 14.12.2015 und 15.12.2015 und Bekanntmachung vom 16.02.2016	37

Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse hatten sich 2008 zur LEADER-Region Leinebergland zusammengeschlossen. Diese Region ist in der aktuellen Förderperiode 2014 - 2020 nicht berücksichtigt worden und als solche nicht mehr existent. Zur Überbrückung des Übergangszeitraums bis zur der am 01.01.2021 beginnenden Anschlussförderperiode haben die Mitgliedsgemeinden deshalb am 15.12.2015 den Verein „Region Leinebergland e. V.“ gegründet. Damit ist das Ziel verbunden, die Strukturen der Region Leinebergland aufrecht zu erhalten und sie in der Anschlussförderperiode wieder aufleben zu lassen.

Durch diese Zweckvereinbarung verständigen sich die Mitgliedsgemeinden darauf, als Geschäftsstelle des Vereins „Region Leinebergland e. V.“ ein Regionalmanagement einzurichten und zu finanzieren.

Es besteht Einvernehmen, dass die Geschäftsstelle befristet bis zum 31.12.2020 mit einer vollbeschäftigten Regionalmanagerin/einem vollbeschäftigten Regionalmanager besetzt sein soll und befristet bis zum 31.12.2016 mit einer teilzeitbeschäftigten Sachbearbeiterin/einem teilzeitbeschäftigten Sachbearbeiter.

Der Finanzierungsbeitrag richtet sich nach der vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik zum 30.06. des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahl. Er beträgt 1,13 € pro Kopf und ist an den Verein in 2 Raten zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres zu entrichten.

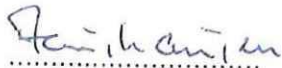
Dem Verein wird ein unmittelbarer Zahlungsanspruch eingeräumt.

Sollte der Finanzierungsbeitrag zur Deckung der Personal- und Sachkosten des Regionalmanagements nicht ausreichen, verpflichten sich die Mitgliedsgemeinden, sich auf einen auskömmlichen Betrag bis max. 1,20 € neu zu verständigen.

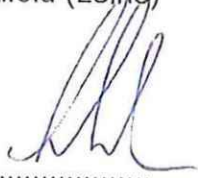
Im Falle einer Umbildung von Mitgliedsgemeinden geht deren Zahlungsverpflichtung auf die aus der Umbildung hervorgegangene Einheits- oder Samtgemeinde über.

Alfeld (Leine), den 27.01.2016

2



Stadt Alfeld (Leine)



Samtgemeinde Duingen



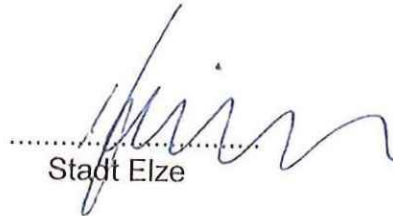
Samtgemeinde Freden (Leine)



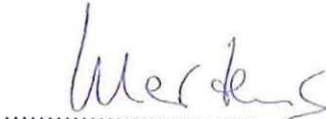
Samtgemeinde Lamspringe



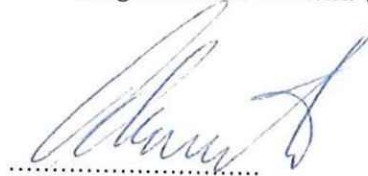
Flecken Delligsen



Stadt Elze



Samtgemeinde Gronau (Leine)



Samtgemeinde Sibbesse

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 14 - Neuhaus „Eichenallee-Forst“

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am **23.09.2014** gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 - Neuhaus gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 10.02.2016

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



Haushaltssatzung

der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holenberg in der Sitzung am 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 282.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 306.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 260.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 267.700 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 42.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	373 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	364 v.H.
2. Gewerbesteuer		350 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Holenberg, 15.12.2015

GEMEINDE H O L E N B E R G

gez. B. Marten
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. V. Marten
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *22.02.16* bis *08.03.16* in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 A und im Gemeindebüro im Dorfgemeinschaftshaus in Holenberg während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, *16.02.16*

gez. V. Marten
(Bürgermeister)